



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Internationale Wirtschaft und Entwicklung  
an der Universität Bayreuth  
Vom 30. November 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:<sup>1)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/025) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Paragraphenbezeichnung von § 2 wird das Wort „Studium“ ersetzt durch den Passus „Vollzeit- und Teilzeitstudium“.
  - b) § 8 erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“
  - c) In § 19 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
  - d) In § 24 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.

---

<sup>1)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. In § 2 wird in der Paragraphenbezeichnung das Wort „Studium“ durch den Passus „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Internationale Wirtschaft und Entwicklung ist modular gegliedert und besteht aus zehn Modulkategorien:

Modulkategorie „Schlüsselqualifikationen“ (SQ)

Modulkategorie „Mathematische & ökonomische Grundlagen“ (MöG)

Modulkategorie „Volkswirtschaftslehre“ (VWL)

Modulkategorie „Geld & Finanzen“ (GF)

Modulkategorie „Internationale Wirtschaft“ (IW)

Modulkategorie „Entwicklung“ (E)

Modulkategorie „Spezialisierung A: Sprache/Zielregion/Individueller Schwerpunkt“ (SP A)

Modulkategorie „Spezialisierung B: Wahlpflicht-Spezialisierung I und II“ (SP B)

Modulkategorie „Praktikum“ (PK)

Modulkategorie „Bachelorarbeit“ (BA)““

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Durch das Modul „Schlüsselqualifikationen“ werden darüber hinaus weitere wichtige grundlegende Qualifikationen für das spätere berufliche Leben vermittelt (Einführung in das ökonomische Denken, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, Planspiel / Fallstudienseminar).“

4. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

5. § 8 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 8**

**Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63. Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

6. § 9 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 14 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 14**

**Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise

sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

8. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „B, C und D“ ersetzt durch den Passus „MöG, VWL und GF“.

9. § 18 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 18**

#### **Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Für Studierende, die nach den Prüfungen der ersten drei Fachsemester (Vollzeitstudium) bzw. den ersten sechs Fachsemestern (Teilzeitstudium) keine 45 Leistungspunkte erreicht haben, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen

Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (5) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

10. § 19 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 19**

#### **Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu drei bestandene Modul(teil)prüfungen freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul(teil)prüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“

11. § 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

13. Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

**„Anhang: Modulbereiche/Module, Leistungspunkte und Prüfungen**

**ÜBERSICHT I**

In der Übersicht sind die Leistungspunkte pro Modulbereich angegeben.

<b>Modulbereiche</b>	<b>Leistungspunkte (LP)</b>
<b>Schlüsselqualifikationen</b> SQ 1 bis SQ 2	<b>15</b>
<b>Mathematische und ökonometrische Grundlagen</b> MöG 1 bis MöG 4	<b>20</b>
<b>Volkswirtschaftslehre</b> VWL 1 bis VWL 4	<b>20</b>
<b>Geld und Finanzen</b> GF1 bis GF2	<b>10</b>
<b>Internationale Wirtschaft</b> IW 1 bis IW 5	<b>25</b>
<b>Entwicklung</b> E 1 bis E 4	<b>23</b>
<b>Spezialisierung A*: Sprache / Zielregion / Individueller Schwerpunkt:</b> <i>Sprache</i> S 1 bis S 6 oder <i>Zielregion</i> Z 1 bis Z n oder <i>Individueller Schwerpunkt</i> IS 1 bis IS 5	<b>23 (18)</b>
<b>Spezialisierung B:</b> SP I und SP II	<b>20</b>
<b>Praktikum (PK)*</b>	<b>12 (17)</b>
<b>Bachelorarbeit (BA)</b>	<b>12</b>
<b>Summe</b>	<b>180</b>

**ÜBERSICHT II**

In der nachfolgenden Übersicht II sind die zu besuchenden Module und die zugehörigen studienbegleitenden Teilprüfungen aufgeführt:

<b>Bereich Modul</b>	<b>LP je Modul inkl. der Übung</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Pflichtbereich</b>		
<b>Modulbereich SQ: Schlüsselqualifikation</b>		
<b>SQ 1 Einführung</b>		
<b>SQ 1a</b> Interaktive Einführung in das ökonomische Denken	4	Klausur
<b>SQ 1b</b> Planspiel/Fallstudienseminar	4	Referat und Essay oder Klausur
<b>SQ 2 Methoden</b>		

<b>SQ 2a</b> Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	3	Referat und Essay oder Klausur
<b>SQ 2b</b> Ökonomische Methoden und Verfahren	4	Klausur
<b>Summe Bereich SQ</b>	<b>15</b>	
<b>Modulbereich MöG: Mathematische und ökonometrische Grundlagen</b>		
<b>MöG 1</b> Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	5	Klausur
<b>MöG 2</b> Statistik I	5	Klausur
<b>MöG 3</b> Statistik II	5	Klausur
<b>MöG 4</b> Empirische Wirtschaftsforschung I	5	Klausur
<b>Summe Bereich MöG</b>	<b>20</b>	
<b>Modulbereich VWL: Volkswirtschaftslehre</b>		
<b>VWL1</b> Mikroökonomik I	5	Klausur
<b>VWL2</b> Makroökonomik I	5	Klausur
<b>VWL3</b> Mikroökonomik II	5	Klausur
<b>VWL4</b> Makroökonomik II	5	Klausur
<b>Summe Bereich VWL</b>	<b>20</b>	
<b>Modulbereich GF: Geld und Finanzen</b>		
<b>GF 1</b> Geld und Kredit I	5	Klausur
<b>GF 2</b> Finanzwirtschaft	5	Klausur
<b>Summe Bereich GF</b>	<b>10</b>	
<b>Modulbereich IW: Internationale Wirtschaft</b>		
<b>IW 1</b> IWB I (Handel)	5	Klausur
<b>IW 2</b> IWB II (Monetäre Außenwirtschaft)	5	Klausur
<b>IW 3</b> Grundlagen Internationales Management	5	Klausur
<b>IW 4</b> Europäische Integration	5	Klausur
<b>IW 5</b> Seminar zur internationalen Wirtschaft	5	Referat und Hausarbeit
<b>Summe Bereich IW</b>	<b>25</b>	
<b>Modulbereich E: Entwicklung</b>		
<b>E 1</b> Grundlagen Entwicklung		
<b>E 1a</b> Ökonomik der Entwicklungsländer	5	Klausur
<b>E 1b</b> Grundkurs Entwicklungssoziologie	3	Klausur
<b>E 2</b> Internationale Organisationen/Abkommen und Entwicklung	5	Klausur
<b>E 3</b> Development Economics I	5	Klausur
<b>E 4</b> Seminar zur Entwicklung	5	Referat und Hausarbeit
<b>Summe Bereich E</b>	<b>23</b>	
<b>Spezialisierungsbereiche</b>		
<b>Spezialisierung A: Sprache / Zielregion / Individueller Schwerpunkt (SP A)*</b>		
<b>Modulbereich S: Sprache</b>		
<b>S 1</b> Sprachkurs 1	2/4	Klausur
<b>S 2</b> Sprachkurs 2	2/4	Klausur
<b>S 3</b> Sprachkurs 3	2/4	Klausur
<b>S 4</b> Sprachkurs 4	2/4	Klausur

ggf. <b>S 5</b> Sprachkurs 5	2	Klausur
ggf. <b>S 6</b> Sprachkurs 6	2	Klausur
<b>Summe Bereich S</b>	<b>max. 18</b>	
<b>oder / und</b>		
<b>Modulbereich Z: Zielregion</b>		
<b>Z 1</b> Veranstaltung im Ausland	x	Klausur, Essay, Hausarbeit, Referat
<b>Z 2</b> Veranstaltung im Ausland	x	Klausur, Essay, Hausarbeit, Referat
<b>Z 3</b> Veranstaltung im Ausland	x	Klausur, Essay, Hausarbeit, Referat
<b>Z 4</b> Veranstaltung im Ausland	x	Klausur, Essay, Hausarbeit, Referat
<b>Summe Bereich Z</b>	<b>max. 18</b>	
<b>oder / und</b>		
<b>Modulbereich IS: Individueller Schwerpunkt</b>		
<b>IS 1</b> Individueller Schwerpunkt 1	x	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>IS 2</b> Individueller Schwerpunkt 2	x	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>IS 3</b> Individueller Schwerpunkt 3	x	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>IS 4</b> Individueller Schwerpunkt 4	x	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>IS 5</b> Individueller Schwerpunkt 5	x	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>Summe Bereich IS</b>	<b>max. 23</b>	
<b>Summe Modulbereich SP A</b>	<b>23 (18)</b>	
<b>Spezialisierung B: Wahlpflicht-Spezialisierungsmodulbereiche (SP B)</b>		
Die Spezialisierungsmodule sind aus maximal zwei Bereichen zu wählen.		
<b>Modulbereich SP I</b>		
<b>SP I 1</b> Spezialisierung 1	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>SP I 2</b> Spezialisierung 2	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>SP I 3</b> Spezialisierung 3	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>SP I 4</b> Spezialisierung 4	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>Summe Bereich SP I</b>	<b>max. 20</b>	
<b>oder / und</b>		
<b>Modulbereich SP II</b>		
<b>SP II 1</b> Spezialisierung 1	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>SP II 2</b> Spezialisierung 2	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>SP II 3</b> Spezialisierung 3	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>SP II 4</b> Spezialisierung 4	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>Summe Bereich SP II</b>	<b>max. 20</b>	
<b>Summe Bereich SP B</b>	<b>20</b>	



<b>Summe SP A und SP B</b>	<b>43</b>	
<b>Modulbereich PK: Praktikum*</b>	<b>12 (17)</b>	Bericht
<b>Modulbereich BA: Bachelorarbeit</b>	<b>12</b>	Schriftliche Arbeit
<b>SUMME</b>	<b>180</b>	

\* Sofern das Praktikum als 3-monatiges Auslandspraktikum absolviert wird, wird es mit 17 Leistungspunkten abgerechnet. Entsprechend können dann im Spezialisierungsbereich A nur 18 Leistungspunkte abgerechnet werden.

Im Rahmen des Spezialisierungsbereichs „Modulbereich Sprache / Zielregion / Individueller Schwerpunkt“ wählen die Studierenden zwischen den drei angegebenen Bereichen. Der Modulbereich „Sprache“ umfasst Sprachkurse einer oder zweier Fremdsprachen in Höhe von maximal 18 und minimal 8 Leistungspunkten. Der Modulbereich „Zielregion“ setzt sich aus im Ausland zu erbringenden Studienleistungen (in ausländischer Sprache) in Höhe von maximal 18 Leistungspunkten (minimal 8 Leistungspunkten) zusammen, die zum Studiengang passend sind und keine Substitute zu Pflichtveranstaltungen oder gewählten Wahlpflichtveranstaltungen darstellen. Im Individuellen Schwerpunkt können die Studierenden Veranstaltungen aus den Schwerpunktbereichen (sowie andere fachnahe Veranstaltungen nach Absprache mit dem Studiengangsmoderator) wählen (im Umfang von maximal 23 Leistungspunkten). Werden alle Leistungspunkte dieses Modulbereichs im Individuellen Schwerpunkt erbracht, so ist das Pflichtpraktikum zwingend als Auslandspraktikum zu absolvieren.

Im Spezialisierungsbereich B müssen die Studierenden mind. 20 Leistungspunkte aus den Spezialisierungsmodulbereichen PM, IGME, VET, SERG erbringen. Die Spezialisierungsmodule sind aus maximal zwei Bereichen zu wählen. Die Wahlmöglichkeiten im Spezialisierungsmodulbereich sind jeweils nur nach dem Angebot der Universität Bayreuth gegeben.

<b>Wahlmöglichkeiten</b>	<b>LP inkl. der Übung</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Spezialisierung PM: Public Management</b>		
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	5	Klausur
Sozialpolitik	5	Klausur
Finanzwissenschaft I	5	Klausur
Finanzwissenschaft II	5	Klausur
Gesundheitsökonomik I	5	Klausur
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	5	Klausur
<b>Spezialisierung IGME: Institutionen, Governance, Markt und Entwicklung</b>		
Institutionenökonomik I	5	Klausur
Institutionenökonomik II	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Economics of Governance I	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit

Economics of Governance II	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Development Economics II	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Mikroökonomik III	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Mikroökonomik IV	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
IWB III	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Kapitalmarkttheorie und Risikomanagement	5	Klausur
Interkulturelles Management	5	Klausur
Finanzmanagement	5	Klausur
<b>Spezialisierung VET: Vertiefung Empirie und Theorie</b>		
Mikroökonomik III	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Mikroökonomik IV	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
IWB III	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Empirische Wirtschaftsforschung II	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Aktuelle Fragen der empirischen Wirtschaftsforschung	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Grundlagen der Modellbildung und Simulation	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit
<b>Spezialisierung SERG: Soziologie, Ethnologie, Religion, Geographie<sup>##</sup></b>		
Einführung in die Soziologie <sup>#</sup>	3	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Vertiefung Entwicklungssoziologie	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Grundkurs Entwicklungspolitik	3	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Vertiefung Entwicklungspolitik/Länderseminar	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Einführung in die Ethnologie <sup>#</sup>	4	Klausur
Entwicklungsethnologie	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Wirtschaftsethnologie	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Afrika regional (Ethnologie)	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Afrika thematisch (Ethnologie)	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Religion und Politik	4	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Religion im interkulturellen Vergleich	4	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Religion in der islamischen Welt / Religion in afrikanischen oder asiatischen Kulturen	4	Klausur oder Referat und Hausarbeit
Einführung in die Geographie <sup>#</sup>	3(+2)	Referat und ggf. Hausarbeit
Humangeographie	5	Klausur oder Referat und Hausarbeit

<sup>#</sup> Die Veranstaltung dient als Grundlage für die anderen geographischen bzw. soziologischen bzw. ethnologischen Veranstaltungen. Sofern kein Vorwissen in diesen Bereichen vorliegt, ist der Besuch dieser Veranstaltungen für die jeweiligen weiterführenden Veranstaltungen zu empfehlen.

<sup>##</sup> Die Wahl anderer (ähnlicher) Veranstaltungen als den in diesem Bereich genannten ist nach Absprache mit dem verantwortlichen Dozenten und dem Studiengangsmoderator möglich.

Eine doppelte Anrechnung einzelner Veranstaltungen für verschiedene Modulbereiche ist nicht möglich!“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/025); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 9 und 10 für Prüfungen, die ab dem 01. März 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. November 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. November 2012,

Az.: A 3375/5 - I/1.

Bayreuth, 30. November 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. November 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2012.